



per Telefax/E-Mail

München, 02.08.2011

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Ein „Bierbus“ für die Landeshauptstadt München

Mit Urteil vom 1. Juni 2011, das nun in schriftlicher Form vorliegt, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass in München sog. „Hop-on-hop-off“-Stadtrundfahrten mit einem „Bierbus“ durchgeführt werden dürfen, in dem u.a. an einer integrierten Bar zwanzig verschiedene Biersorten zum Konsum angeboten werden.

Die Regierung von Oberbayern hat im Juni 2008 einem Münchner Verkehrsunternehmer eine Genehmigung für einen Sonderlinienverkehr mit Kraftomnibussen zur Veranstaltung von Stadtrundfahrten mit dem „Bierbus“ erteilt und ihm u.a. eine Haltestelle „Hauptbahnhof Nord“ sowie neben einer „Tagrunde“ auch eine „Nachtrunde“ zugebilligt. Ein anderes Münchner Verkehrsunternehmen, das ebenfalls Stadtrundfahrten anbietet, klagte auf Aufhebung der Genehmigung. Der BayVGH bestätigte nun im Ergebnis das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 29. Oktober 2009.

Anders als das Verwaltungsgericht München hielt der BayVGH die Klage bereits für unzulässig. Das Konkurrenzunternehmen habe nicht ausreichend dargelegt, woraus sich sein Klagerecht ergebe. Klage nämlich ein Konkurrent gegen die einem anderen Verkehrsunternehmen erteilte personenbeförderungsrechtliche Genehmigung, müsse sichergestellt sein, dass er sich darauf berufen könne, durch diese Genehmigung in eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt zu sein. Im Bereich der „Hop-on-hop-off“-Stadtrundfahrten sei das, dem Bundesverfassungsgericht folgend, nur der Fall, wenn der klagende Konkurrent Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge erbringe, indem er im Interesse des Gemeinwohls einen öffentlichen Auftrag zur Personenbeförderung erfülle. Das sei bei der Klägerin (einer GmbH) nicht der Fall, weil sie lediglich Stadtrundfahrten anbiete, die im Wesentlichen touristischen Zwecken dienten. Auch aus dem im Grundgesetz verankerten sog. „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ könne die Klägerin keine Klagebefugnis herleiten.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 1. Juni 2011, Az. 11 BV 11.332)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315
RR'in Susanne Gerdes., Tel. 2130-264, Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48
80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23
80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

Telefax

(089) 21 30 320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>